

## B e g r ü n d u n g

### zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest"

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Moosbach-Südwest" ist notwendig, weil im Planungsbereich -hauptsächlich in der alten Ortslage- verschiedene Abweichungen von der ursprünglichen Fassung bestehen und künftig in zwei Bereichen zusätzlicher Wohnraum für die einheimische Bevölkerung durch Wohnbebauung geschaffen werden soll.

Im einzelnen sind dies folgende Festsetzungen:

1. Anpassung der Baugrenzen auf dem Grundstück Flur 293/2 an den Bestand.  
Das ursprünglich zum Abbruch vorgesehene Gebäude wurde zwischenzeitlich teilerneuert und saniert. Eine Standortänderung kommt nicht mehr in Frage.
2. Verlegung des Parkplatzes von Grundstück Flur 296/2 auf das Grundstück Flur 46 und Ausweisung von zwei Wohnhäusern auf dem Grundstück Flur 296/2.  
Hier besteht Eigenbedarf des Grundeigentümers an Wohnraum. Der ersatzweise ausgewiesene Parkplatz wird nördlich verlegt und festgeschrieben, wo er bereits als privater Parkplatz angelegt ist.  
Des Weiteren werden Längsparkplätze an der Kreisstraße OA 11 gegenüber dem Gasthaus Kreuz ausgewiesen.
3. Ausweisung einer Wohnbebauung innerhalb des Baugrenzenrahmens auf dem Grundstück Flur 40.  
Auf dem bisher nicht als Baufläche ausgewiesenen Grundstück soll auf Antrag des Grundeigentümers eine Bebauung möglich werden. Dies ist als Baulückenschließung zu sehen.
4. Die ursprünglich beabsichtigte Verbreiterung des Kirchweges entfällt. Der derzeitige Ausbauzustand soll beibehalten bleiben.  
Die überdimensionierte Fahrstraßenausweitung ist nicht mehr zeitgemäß und notwendig.

5. Ausweisung eines privaten Parkplatzes auf dem Grundstück Flur 22. Durch den Nichtausbau des Kirchweges sollen die ausgewiesenen Längsparkplätze wegfallen und ersatzweise auf dem Grundstück Flur 22 festgeschrieben werden, wo sie tatsächlich vorhanden sind.
  
6. Keine Ausbauerweiterung im Bereich Bürgermeister-Herz-Platz zur Kreisstraßeneinmündung.  
Hier wird auf eine Trassenverlegung durch das Grundstück Flur 7 verzichtet, da es sich bei dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude um ein geschütztes Anwesen in der Denkmalliste handelt und ein Abriß nicht für notwendig gehalten wird.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auswirkungen auf die Kostenhöhe der Erschließungsanlagen ergeben sich nicht. Die zusätzliche Wohnbebauung kann problemlos an die gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden.

Sulzberg, 08.07.1992

MARKT/SULZBERG



Steinle  
1. Bürgermeister